

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2004 – Nr. 14

Ausgegeben: Dresden, am 30. Juli 2004

F 6704

Wir gedenken verstorbener kirchlicher Mitarbeiter

Lucie **Appelt**, geb. am 25. Juli 1922, zuletzt tätig als Sekretärin bei der Kirchlichen Frauenarbeit, verst. am 26. Dezember 2003

Rolf **Bauer**, geb. am 30. Juli 1931, zuletzt tätig als Friedhofsgärtner in der Kirchgemeinde Meerane, verst. am 22. Dezember 2003

Walburga **Blach**, geb. am 22. Februar 1929, zuletzt tätig als Raumpflegerin in der Lutherkirchgemeinde Zwickau, verst. am 13. Dezember 2003

Rudolf **Daniel**, geb. am 17. April 1920, zuletzt Kirchenbürodirektor in der Kirchenamtsratsstelle Leipzig, verst. am 19. Januar 2004

Marianne **Deutschmann**, geb. am 28. Februar 1907, zuletzt tätig als Katechetin in der Kirchgemeinde Eibenstock-Carlsfeld, verst. am 11. Januar 2004

Dora **Drechsler**, geb. am 22. März 1930, zuletzt tätig als Verwaltungsangestellte in der Kirchgemeinde Sosa, verst. am 4. Januar 2004

Christoph **Franke**, geb. am 23. Juni 1912, zuletzt Geschäftsführer der Sächsischen Posaunenmission, verst. am 26. Mai 2004

Irmgard **Hannemann**, geb. am 5. Dezember 1913, zuletzt tätig als Pfarramtsangestellte in der Kirchgemeinde Bad Schandau, verst. am 9. März 2004

Hilda **Hofmann**, geb. am 12. Juni 1917, zuletzt tätig als Mitarbeiterin im Katharinenhof Großhennersdorf, verst. am 1. Januar 2004

Lisbeth **Hofmann**, geb. am 26. März 1915, zuletzt tätig als Katechetin in der Kirchgemeinde Thalheim, verst. am 19. Februar 2004

Gottfried **Kluttig**, geb. am 1. September 1913, zuletzt tätig als Kirchenmusikdirektor, Dozent im Amalie-Sieeking-Haus, verst. am 14. März 2004

Friedrich **Körner**, geb. am 23. September 1910, zuletzt Pfarrer an der Gethsemanekirche in Leipzig-Lößnig, verst. am 2. April 2004

Siegfried **Kotsch**, geb. am 28. Februar 1931, zuletzt tätig als Friedhofsmeister in der Kirchgemeinde Weinböhla, verst. am 6. April 2004

Dora **Kretschmer**, geb. am 27. März 1915, zuletzt tätig als Kirchnerin und Raumpflegerin in der Kirchgemeinde Einsiedel, verst. am 26. Mai 2004

Sigrid **Küchler**, geb. am 8. April 1934, zuletzt tätig als Kinderdiakonin bei der Heilig-Geist-Kirchgemeinde Dresden-Blasewitz, verst. am 29. Januar 2004

Matthias **Küttner**, geb. am 8. September 1946, Pfarrer, verst. am 29. April 2004

Christine **Lobeck**, geb. am 10. Oktober 1914, zuletzt tätig als Reisesekretärin der Kirchlichen Frauenarbeit, verst. am 6. April 2004

Gertraude **Meyer**, geb. am 25. Januar 1939, zuletzt tätig als Bibliothekarin im Landeskirchenamt in Dresden, verst. am 18. März 2004

Gerhard **Neubert**, geb. am 18. Juli 1911, zuletzt tätig als Kirchner und Hausmeister bei der Martin-Luther-Kirchgemeinde Dresden, verst. am 4. Februar 2004

Margarete **Otto**, geb. am 1. November 1924, zuletzt tätig als Mitarbeiterin im Amalie-Sieeking-Haus, verst. am 6. März 2004

Irmgard von **Plessen**, geb. am 5. April 1915, zuletzt tätig als Heimleiterin im Haus Esther in Kipsdorf, verst. am 2. Juli 2003

Marianne **Reimann**, geb. am 11. Juni 1909, zuletzt tätig als Verwaltungsangestellte bei der Taborkirchgemeinde in Leipzig-Kleinzschocher, verst. am 10. April 2004

Johannes **Richter**, geb. am 4. März 1934, zuletzt Superintendent in Leipzig, verst. am 6. Mai 2004

Gottfried **Schautschick**, geb. am 19. Februar 1926, zuletzt Pfarrer in Oberschöna, verst. am 22. März 2004

Wolfgang **Schneider**, geb. am 2. August 1914, zuletzt tätig als Kirchensteuereinsamler im Landeskirchenamt in Dresden, verst. am 6. März 2004

Maria **Schoch**, geb. am 24. Dezember 1923, zuletzt tätig als Hausmeisterin in der Kirchgemeinde Werdau, verst. am 2. Januar 2004

Barbara **Seidel**, geb. am 16. August 1949, Mitarbeiterin im Kindergarten der Kirchgemeinde Drebach, verst. am 31. März 2004

Irmgard **Stricker**, geb. am 28. Dezember 1926, zuletzt tätig als Friedhofsarbeiterin in der Kirchgemeinde Freital-Potschappel, verst. am 22. März 2004

Gottfried **Süß**, geb. am 27. Februar 1948, Pfarrer in der St.-Nikolai-Kirchgemeinde Machern mit Schwesterkirchgemeinden Bennewitz-Pausitz und Püchau, verst. am 6. Mai 2004

Dr. Bernhard **Uhlmann**, geb. am 12. Juni 1928, zuletzt Pfarrer in Dresden-Briesnitz, verst. am 13. Februar 2004

Karl-Heinz **Vollmer**, geb. am 16. August 1920, zuletzt tätig als Angestellter der Friedhofskanzlei in der Kirchgemeinde Radeberg, verst. am 21. Dezember 2003

Helmut **Weber**, geb. am 6. Januar 1929, Kirchkassierer in der Kirchgemeinde Kühnhaide, verst. am 26. März 2004

Erich **Weigel**, geb. am 21. Oktober 1912, zuletzt Pfarrer an der St. Georgenkirche in Glauchau, verst. am 3. Juni 2004

Erfreue mich wieder mit deiner Hilfe, und mit einem willigen Geist rüste mich aus.

(Psalm 51, 14)

INHALT

Nachruf	Bibelwoche 2004/2005	A 128
A. BEKANNTMACHUNGEN	Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche	A 128
I. Gesamtkirchliche Verlautbarungen	Großkundenrabatt der Deutschen Bahn AG	A 128
Evangelische Kirche in Deutschland Bekanntmachung der Rechtsgrundlagen für die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in der vom 1. Januar 2004 an geltenden Fassung	A 118	
III. Mitteilungen		
Abkündigung der Landeskollekte für Jüdisch-christliche und andere kirchliche Arbeitsgemeinschaften und Werke am 10. Sonntag nach Trinitatis (15. August 2004)	A 126	
Abkündigung der Landeskollekte für das Diakonische Werk am 14. Sonntag nach Trinitatis (12. September 2004)	A 126	
Veränderungen im Kirchenbezirk Bautzen	A 126	
Wochenendtagung in der Evangelischen Akademie Meißen „Veränderung gestalten – Gemeinde bauen“	A 126	
Fortbildungskurse des Konfessionskundlichen Institutes des Evangelischen Bundes/Bendheim	A 127	
Tagung der Luther-Akademie Sondershausen-Ratzeburg e. V.	A 127	
	V. Stellenausschreibungen	
	1. Pfarrstellen	A 129
	2. Kantorenstellen	A 129
	4. Gemeindepädagogenstellen	A 130
	VII. Persönliche Nachrichten	
	Mitglieder der Schlichtungsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in der Zeit vom 1. Juli 2004 bis zum 30. Juni 2009	A 131
	B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST	
	Entfallen	

A. BEKANNTMACHUNGEN

I.

Gesamtkirchliche Verlautbarungen

Evangelische Kirche in Deutschland Bekanntmachung der Rechtsgrundlagen für die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in der vom 1. Januar 2004 an geltenden Fassung

Reg.-Nr. 20592 (15) 794

Mit Kirchengesetz vom 6. April 2003 (ABl. S. A 79) hat die Landessynode unserer Landeskirche dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zur Änderung der Grundordnung der EKD vom 7. November 2002 zugestimmt, das am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist. Gegenstand dieser Grundordnungsänderung war die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr, die damit zur Gemeinschaftsaufgabe der EKD und der in ihr verbundenen Gliedkirchen erklärt wurde.

Konkrete und für alle Gliedkirchen der EKD verbindliche Regelungen für die rechtliche Ausgestaltung und die Ausübung der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr sind damit seit dem 1. Januar 2004

– der Vertrag der EKD mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 samt Schlussprotokoll,

- die Protokollnotiz zur Auslegung dieses Vertrages vom 13. Juni 2002 und
- das Kirchengesetz der EKD zur Regelung der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr vom 8. März 1957 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 7. November 2002.

Diese Rechtsgrundlagen werden nachstehend bekannt gemacht.

Dresden, am 23. Juni 2004

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
Hofmann

3 Anlagen

Anlage 1

**Vertrag der Evangelischen Kirche in Deutschland
mit der Bundesrepublik Deutschland
zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge
Vom 22. Februar 1957**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Evangelische Kirche in Deutschland,
in dem Bestreben, die freie religiöse Betätigung und die Ausübung der Seelsorge in der Bundeswehr zu gewährleisten, in dem Bewußtsein der gemeinsamen Verantwortung für diese Aufgabe und in dem Wunsche, eine förmliche Übereinkunft über die Regelung der evangelischen Militärseelsorge zu treffen, sind über folgende Artikel übereingekommen:

**Abschnitt I
Grundsätze**

Artikel 1

Für die Bundeswehr wird eine ständige evangelische Militärseelsorge eingerichtet.

Artikel 2

- (1) Die Militärseelsorge als Teil der kirchlichen Arbeit wird im Auftrag und unter der Aufsicht der Kirche ausgeübt.
(2) Der Staat sorgt für den organisatorischen Aufbau der Militärseelsorge und trägt ihre Kosten.

Artikel 3

- (1) Die Militärseelsorge wird von Geistlichen ausgeübt, die mit dieser Aufgabe hauptamtlich beauftragt sind (Militärgeistliche). Für je eintausendfünfhundert evangelische Soldaten (Artikel 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) wird ein Militärgeistlicher berufen.
(2) In besonderen Fällen können auch im Dienst der Gliedkirchen stehende Geistliche nebenamtlich mit Aufgaben der Militärseelsorge betraut werden (Militärgeistliche im Nebenamt).

Artikel 4

Aufgabe des Militärgeistlichen ist der Dienst am Wort und Sakrament und die Seelsorge. In diesem Dienst ist der Militärgeistliche im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbständig. Als kirchlicher Amtsträger bleibt er in Bekenntnis und Lehre an seine Gliedkirche gebunden.

Artikel 5

Den Soldaten ist im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Gelegenheit zu geben, sich am kirchlichen Leben zu beteiligen.

Abschnitt II

Personale Seelsorgebereiche und Militärkirchengemeinden

Artikel 6

- (1) Die Militärseelsorge wird in personalen Seelsorgebereichen ausgeübt. Die personalen Seelsorgebereiche werden von den beteiligten Gliedkirchen gebildet.
(2) Den Gliedkirchen bleibt es überlassen, für die Militärseelsorge Militärkirchengemeinden als landeskirchliche Personalgemeinden zu errichten.
(3) Die Bildung, Errichtung und Änderung der einzelnen personalen Seelsorgebereiche und der Militärkirchengemeinden wird

zwischen dem Bischof und den beteiligten Gliedkirchen nach vorheriger Verständigung mit dem Bundesminister für Verteidigung vereinbart.

Artikel 7

- (1) Zu den personalen Seelsorgebereichen oder den Militärkirchengemeinden gehören
1. die Berufssoldaten,
 2. die Soldaten auf Zeit,
 3. die Wehrpflichtigen während des Grundwehrdienstes,
 4. im Verteidigungsfall auch die auf unbestimmte Zeit einberufenen Soldaten,
 5. die in der Bundeswehr tätigen Beamten und Angestellten, die der Truppe im Verteidigungsfall zu folgen haben,
 6. die Ehefrauen und die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder der in Nummern 1, 2 und 5 genannten Personen, sofern sie deren Hausstand am Standort angehören.
- (2) Aus den personalen Seelsorgebereichen oder den Militärkirchengemeinden scheiden aus
1. Personen, die ihren Kirchenaustritt rechtswirksam erklärt haben,
 2. Personen, bei denen das die Zugehörigkeit zu den personalen Seelsorgebereichen oder zu den Militärkirchengemeinden bedingende Rechtsverhältnis zum Bund endet,
 3. die in den Ruhestand versetzten Personen sowie ihre Ehefrauen und unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder,
 4. die Ehefrauen und unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder verstorbener Angehöriger der personalen Seelsorgebereiche oder der Militärkirchengemeinden.
- (3) Der Bischof und der Bundesminister für Verteidigung können eine andere Abgrenzung des in Absatz 1 Nr. 5 und 6 genannten Personenkreises vereinbaren.

Artikel 8

- (1) Die Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche sind Glieder der Ortskirchengemeinden, bei denen die personalen Seelsorgebereiche gebildet werden. Die Angehörigen der Militärkirchengemeinden gehören Ortskirchengemeinden nicht an.
(2) Der für den personalen Seelsorgebereich bestellte Militärgeistliche ist für kirchliche Amtshandlungen in seinem Seelsorgebereich zuständig. Mit den Militärkirchengemeinden sind Parochialrechte verbunden.

Artikel 9

Die Militärseelsorge nimmt sich auch der Soldaten an, die nicht Angehörige der personalen Seelsorgebereiche oder der Militärkirchengemeinden sind.

Abschnitt III

Bischof

Artikel 10

Die kirchliche Leitung der Militärseelsorge obliegt dem Bischof.

Artikel 11

- (1) Der Bischof wird vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland ernannt. Vor der Ernennung tritt der Rat der Evange-

lischen Kirche in Deutschland mit der Bundesregierung in Verbindung, um sich zu versichern, daß vom staatlichen Standpunkt aus gegen den für das Amt des Bischofs vorgesehenen Geistlichen keine schwerwiegenden Einwendungen erhoben werden.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Bischof aus wichtigen kirchlichen Gründen abberufen. Er unterrichtet die Bundesregierung angemessene Zeit zuvor von einer dahingehenden Absicht und teilt ihr zugleich die Personen des in Aussicht genommenen neuen Amtsträgers mit.

Artikel 12

- (1) Der Bischof ist zuständig für alle kirchlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Militärseelsorge, insbesondere für
1. die Einführung der Militärgeistlichen in ihr kirchliches Amt in der Militärseelsorge,
 2. die oberste kirchliche Dienstaufsicht über die Militärgeistlichen mit Ausnahme der Lehrzucht und der Disziplinarergewalt, die bei den Gliedkirchen verbleiben,
 3. den Erlaß von Richtlinien für die Ausbildung der Militärgeistlichen und die Überwachung ihrer Durchführung,
 4. die Abhaltung von wiederkehrenden dienstlichen Versammlungen der Militärgeistlichen,
 5. die Visitation der personalen Seelsorgebereiche und der Militärkirchengemeinden,
 6. den Erlaß einer Feldagende,
 7. das religiöse Schrifttum in der Militärseelsorge,
 8. das kirchliche Urkunden- und Berichtswesen und die Führung von Kirchenbüchern,
 9. die Einweihung von gottesdienstlichen Räumen der Militärseelsorge,
 10. das kirchliche Sammlungswesen in der Militärseelsorge,
 11. den Erlaß von Richtlinien für die seelsorgerische Zusammenarbeit mit kirchlichen Stellen des zivilen Bereichs und mit der Militärseelsorge fremder Staaten,
 12. die Seelsorge für evangelische Kriegsgefangene.
- (2) Im Rahmen der Militärseelsorge kann sich der Bischof in Ansprachen sowie mit Verfügungen und anderen schriftlichen Verlautbarungen an die personalen Seelsorgebereiche und die Militärkirchengemeinden sowie die Militärgeistlichen wenden.

Artikel 13

Vorschriften und Richtlinien des Bischofs müssen sich im Rahmen des allgemeinen kirchlichen Rechts halten. Soweit sie auch staatliche Verhältnisse betreffen, bedürfen sie der Zustimmung des Bundesministers für Verteidigung.

Abschnitt IV Kirchenamt

Artikel 14

Zur Wahrnehmung der zentralen Verwaltungsaufgaben der evangelischen Militärseelsorge wird am Sitz des Bundesministeriums für Verteidigung ein „Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr“ eingerichtet, das dem Bundesminister für Verteidigung unmittelbar nachgeordnet ist.

Artikel 15

- (1) Zum Leiter des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr wird auf Vorschlag des Bischofs ein Militärgeneraldekan berufen.
- (2) Der Militärgeneraldekan untersteht dem Bischof. Soweit er mit der Militärseelsorge zusammenhängende staatliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, untersteht er dem Bundesminister für Verteidigung.

- (3) Der Bischof kann den Militärgeneraldekan im Einzelfall mit der Wahrnehmung der ihm nach Artikel 12 Abs. 1 zustehenden Befugnisse beauftragen.

Abschnitt V Militärgeistliche

Artikel 16

Die Militärgeistlichen stehen in einem geistlichen Auftrage, in dessen Erfüllung sie von staatlichen Weisungen unabhängig sind. Im übrigen wird ihre Rechtsstellung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geordnet.

Artikel 17

- (1) Die Militärgeistlichen müssen
1. ein mindestens dreijähriges theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule zurückgelegt haben,
 2. zur Ausübung des Pfarramts in einer Gliedkirche berechtigt sein,
 3. mindestens drei Jahre in der landeskirchlichen Seelsorge tätig gewesen sein.
- (2) Sie sollen bei ihrer Einstellung in den Militärseelsorgedienst das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
- (3) Bei Einverständnis zwischen dem Bundesminister für Verteidigung und dem Bischof kann von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 abgesehen werden.

Artikel 18

- (1) Die Militärgeistlichen werden auf Vorschlag des Bischofs, der sich zuvor des Einverständnisses der zuständigen Gliedkirche versichert, zunächst für die Dauer von drei Monaten probeweise in den Militärseelsorgedienst eingestellt. Die Erprobungszeit kann mit Zustimmung der zuständigen Gliedkirche verlängert werden.
- (2) Die Militärgeistlichen stehen während der Erprobungszeit im Angestelltenverhältnis und erhalten eine Vergütung mindestens entsprechend ihren kirchlichen Dienstbezügen.

Artikel 19

- (1) Nach der Erprobungszeit werden die Militärgeistlichen in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen; soweit sie dauernd für leitende Aufgaben in der Militärseelsorge verwendet werden sollen, werden sie in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.
- (2) Auf Militärgeistliche, die in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, finden die für Bundesbeamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften Anwendung, soweit nicht in diesem Vertrage etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Die übrigen Militärgeistlichen werden für sechs bis acht Jahre in das Beamtenverhältnis berufen. Mit Ablauf der festgesetzten Amtszeit endet das Beamtenverhältnis. Die Amtszeit kann um höchstens vier Jahre verlängert werden; in diesem Falle gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Auf diese Militärgeistlichen finden die für Bundesbeamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung, soweit nicht in diesem Vertrage etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 20

- (1) Vorschläge zur Ernennung und Beförderung sowie Versetzungen der Militärgeistlichen bedürfen des Einverständnisses des Bischofs.
- (2) Vor sonstigen wichtigen Entscheidungen in personellen Angelegenheiten der Militärgeistlichen ist vom Bundesminister für Verteidigung die Stellungnahme des Bischofs einzuholen.

Artikel 21

Für die Ämter vom Militärdekan an aufwärts besteht keine regelmäßige Dienstlaufbahn.

Artikel 22

(1) In kirchlichen Angelegenheiten unterstehen die Militärgeistlichen der Leitung und der Dienstaufsicht des Bischofs (Artikel 12 Abs. 1 Nr. 2) sowie der Dienstaufsicht des Militärgeneraldekans und der übrigen vom Bischof mit der Dienstaufsicht betrauten Militärgeistlichen.

(2) Für die Militärgeistlichen als Bundesbeamte sind

1. oberste Dienstbehörde der Bundesminister für Verteidigung,
2. unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Militärgeneraldekan.

Artikel 23

(1) Der Militärgeistliche ist auch zu entlassen

1. bei Verlust der durch die Ordination erworbenen Rechte oder bei dienststrafrechtlicher Entfernung aus dem kirchlichen Amt,
2. auf Antrag des Bischofs, wenn seine Verwendung im Dienst der Kirche im wichtigen Interesse der Kirche liegt.

(2) Ein nach Absatz 1 entlassener Militärgeistlicher hat vorbehaltlich der Regelung in den Absätzen 3 und 4 keinen Anspruch auf Versorgung aus dem Beamtenverhältnis. § 154 des Bundesbeamtengesetzes bleibt mit der Maßgabe unberührt, daß Absatz 5 auch bei Wiederverwendung des Militärgeistlichen im Dienst der Kirche gilt. Ferner finden für einen durch Dienstunfall verletzten Militärgeistlichen im Falle seiner Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1 die §§ 143 und 147 des Bundesbeamtengesetzes und im Falle seiner Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2 der Artikel 25 Abs. 1 Satz 3 dieses Vertrages Anwendung.

(3) Einem Militärgeistlichen mit einer Dienstzeit im Sinne des § 106 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes von mindestens zehn Jahren kann im Falle seiner Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1 an Stelle des Übergangsgeldes ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden.

(4) Wird ein Militärgeistlicher, der im Zeitpunkt der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Militärgeistlicher Beamter zur Wiederverwendung im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen war und entsprechend seiner früheren Rechtsstellung untergebracht ist, nach Absatz 1 entlassen, so leben die Rechte nach dem genannten Gesetz wieder auf.

Artikel 24

Die Zeit, die ein Militärgeistlicher vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im Dienst der Kirche als Geistlicher verbracht hat, ist ruhegehaltfähig.

Artikel 25

(1) Ein Militärgeistlicher mit der Rechtsstellung eines Beamten auf Zeit, dessen Beamtenverhältnis durch Ablauf der festgesetzten Amtszeit endet, hat keinen Anspruch auf Versorgung aus dem Beamtenverhältnis. § 154 des Bundesbeamtengesetzes bleibt mit der Maßgabe unberührt, daß Absatz 5 auch bei Wiederverwendung des Militärgeistlichen im Dienst der Kirche gilt. Ferner behält der durch Dienstunfall verletzte Militärgeistliche die sich aus dem Beamten-Unfallfürsorgerecht ergebenden Ansprüche, die sich bei seiner Wiederverwendung im Dienst der Kirche gegen den kirchlichen Dienstherrn nach dessen Recht richten.

(2) Wird im Falle des Absatzes 1 der Geistliche wieder im Dienst der Kirche verwendet, so tragen bei Eintritt des Versorgungsfalles der Bund und der kirchliche Dienstherr die Versorgungsbezüge anteilig nach den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, die der Geistliche bei ihnen abgeleistet hat. Bei der Berechnung der Dienstzeiten werden nur volle Jahre zugrunde gelegt.

(3) Ist der Geistliche bei oder nach seiner Übernahme in den Dienst der Kirche befördert worden, so bemißt sich der Anteil des Bundes an den Versorgungsbezügen so, wie wenn der Geistliche in dem Amt verblieben wäre, in dem er sich vor der Übernahme befand.

(4) Der kirchliche Dienstherr hat die vollen Versorgungsbezüge auszuzahlen. Ihm steht gegen den Bund ein Anspruch auf anteilige Erstattung zu. Die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld fallen, sofern sie sich nach den Dienstbezügen des Geistlichen bemessen, dem kirchlichen Dienstherrn in voller Höhe zur Last.

**Abschnitt VI
Hilfskräfte****Artikel 26**

(1) Den Militärgeistlichen werden vom Staat die zur Unterstützung bei gottesdienstlichen Handlungen und Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Militärseelsorge erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung gestellt.

(2) Die Hilfskräfte bei den dienstaufsichtsführenden Militärgeistlichen werden in das Beamtenverhältnis übernommen.

**Abschnitt VII
Schlußvorschriften****Artikel 27**

Die Vertragschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen. In gleicher Weise werden sie sich über etwa notwendig werdende Sonderregelungen verständigen.

Artikel 28

(1) Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Er tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag unterzeichnet worden.

Geschehen zu Bonn am 22. Februar 1957 in zwei Urschriften.

Für die Evangelische Kirche in Deutschland:
Der Vorsitzende des Rates
gez. D. Dibelius
Der Leiter der Kirchenkanzlei
gez. D. Brunotte

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundeskanzler
gez. Adenauer
Der Bundesminister für Verteidigung
gez. Strauß

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Vertrages zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge haben die Unterzeichneten folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, die einen Bestandteil dieses Vertrages bilden:

Zu Artikel 3 Abs. 2:

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Militärgeistlichen im Nebenamt werden durch Vereinbarung zwischen dem Bischof und dem Bundesminister für Verteidigung geregelt.

Zu Artikel 6 Abs. 3:

Die Vereinbarungen über die Bildung, Errichtung und Änderung der personellen Seelsorgebereiche und der Militärkirchengemeinden werden im Verordnungsblatt des Bischofs veröffentlicht.

Zu Artikel 7:

Die Angehörigen der personellen Seelsorgebereiche und der Militärkirchengemeinden sind verpflichtet, kirchliche Abgaben zu entrichten, den zuständigen Stellen bleibt eine nähere Regelung vorbehalten.

Zu Artikel 10:

Der Bischof erhält vom Staat eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung. Die ihm im Zusammenhang mit der kirchlichen Leitung der Militärseelsorge entstehenden Sachausgaben werden erstattet. Er erhält Reisekosten nach der Reisekostenstufe I a.

Zu Artikel 11:

Die Bundesregierung wird auf Wunsch die Gründe mitteilen, aus denen sie ihre Bedenken gegen den für die Ernennung zum Bischof vorgeschlagenen Geistlichen herleitet. Desgleichen wird der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die Gründe mitteilen, die ihn zur Abberufung des Bischofs bestimmen. Es besteht außerdem Einverständnis darüber, daß der Name des in Aussicht genommenen Bischofs vertraulich behandelt wird, bis seine Ernennung durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht ist.

Zu Artikel 12 Abs. 1 Nr. 1:

Behält sich eine Gliedkirche vor, einem Militärgeistlichen das kirchliche Amt durch einen anderen Geistlichen zu übertragen, so beteiligt sich der Bischof an der Einführung, indem er den Militärgeistlichen begrüßt und ihm die kirchliche Anstellungsurkunde übergibt.

Zu Artikel 12 Abs. 1 Nr. 8:

Die abgeschlossenen Kirchenbücher werden beim Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr verwaltet.

Zu Artikel 13:

Vorschriften und Richtlinien des Bischofs werden im Verordnungsblatt des Bischofs veröffentlicht.

Zu Artikel 15:

Der Militärgeneraldekan ist berechtigt, im Auftrag des Bischofs dem Bundesminister für Verteidigung unmittelbar Vortrag zu halten.

Zu Artikel 16 bis 25:

Die kirchliche Amtstracht der Militärgeistlichen wird durch den Bischof bestimmt. Vor Einführung einer Dienstkleidung für die Militärgeistlichen ist die Zustimmung des Bischofs einzuholen.

Zu Artikel 26:

Jedem Militärgeistlichen mit Ausnahme der Militärgeistlichen im „Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr“ wird eine Hilfskraft zugeteilt. Die Hilfskräfte der Militärgeistlichen müssen evangelischen Bekenntnisses sein. Sie müssen die Befähigung für den Hilfsdienst in der Militärseelsorge erforderlichenfalls durch eine Prüfung nachweisen, die unter Beteiligung des Militärgeneraldekans oder eines von ihm beauftragten Militärgeistlichen abgehalten wird.

Geschehen zu Bonn am 22. Februar 1957.

Für die Evangelische Kirche in Deutschland:
Der Vorsitzende des Rates
gez. D. Dibelius
Der Leiter der Kirchenkanzlei
gez. D. Brunotte

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundeskanzler
gez. Adenauer
Der Bundesminister für Verteidigung
gez. Strauß

Anlage 2**Protokollnotiz**

**zur Auslegung des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland
mit der Evangelischen Kirche in Deutschland
zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge (MSV)
vom 22. Februar 1957 (BGBl. 1957 II S. 1229; ABl. EKD 1957 Nr. 162, Sonderheft)**

Das Bundesministerium der Verteidigung und die Evangelische Kirche in Deutschland stimmen in der Auslegung des Militärseelsorgevertrages (MSV) wie folgt überein:

1. Pfarrerrinnen und Pfarrer können verstärkt nebenamtlich mit der Aufgabe der Seelsorge an Soldaten der Bundeswehr beauftragt werden. Sie verbleiben nach Artikel 3 Abs. 2 MSV in ihrem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu ihrer Gliedkirche und nehmen ihren Auftrag in der Bundeswehr im Rahmen eines gesonderten Vertragsverhältnisses wahr.

2. Pfarrerrinnen bzw. Pfarrer können nach Ablauf der Probezeit gemäß Artikel 18 Abs. 2 MSV im Angestelltenverhältnis verbleiben, wenn die zuständige Gliedkirche und der Bischof darum ersuchen, nachdem sie im Einzelfall besondere sachliche Gründe

hierfür festgestellt haben.

3. Leitungsämter nach Artikel 19 Abs. 1, zweiter Halbsatz MSV können auch befristet vergeben werden.

4. Mit der Leitung des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr kann gemäß Artikel 15 MSV auch ein Beamter bzw. eine Beamtin mit der Befähigung zum Richteramt beauftragt werden.

Bonn, den 13. Juni 2002

Bundesministerium der Verteidigung
Klaus-Günther Biederbeck
Staatssekretär

Evangelische Kirche in Deutschland
Valentin Schmidt
Präsident des Kirchenamtes

Anlage 3**Kirchengesetz****zur Regelung der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr
vom 8. März 1957 (ABl. EKD S. 257) in der ab 1. Januar 2004 geltenden Fassung
des Ersten Änderungsgesetzes vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 387)**

Aufgrund des Artikels 10 Buchstabe b der Grundordnung hat die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Abschnitt I
Grundsätze****§ 1**

(1) Auf der Grundlage von Artikel 18 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt die Evangelische Kirche in Deutschland im Zusammenwirken mit den Gliedkirchen die Seelsorge in der Bundeswehr (Militärseelsorge) als Gemeinschaftsaufgabe wahr. Sie wird gemäß dem zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Bundesrepublik Deutschland am 2. Februar 1957 geschlossenen Vertrag (ABl. EKD Nr. 162) (Staatsvertrag) unter der Leitung des Bischofs oder einer Bischöfin erfüllt, der oder die nach Artikel 10 des Staatsvertrages die Amtsbezeichnung „Militärbischof“ oder „Militärbischöfin“ führt.

(2) Die Seelsorge in der Bundeswehr als Teil der kirchlichen Arbeit wird im Auftrag und unter der Aufsicht der Kirche von Geistlichen ausgeübt, die mit dieser Aufgabe hauptamtlich oder nebenamtlich beauftragt sind. In dem Dienst an Wort und Sakrament und in der Seelsorge sind die zum Dienst berufenen Geistlichen im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbstständig. Sie stehen in einem geistlichen Auftrag, in dessen Erfüllung sie von staatlichen Weisungen unabhängig sind.

(3) Die Wahrnehmung von Aufgaben der Seelsorge in der Bundeswehr, einschließlich der Leitungsaufgaben, wird in der Regel befristet.

§ 2

Der Dienst der Seelsorge in der Bundeswehr ist innerhalb des Bereichs der Gliedkirchen an deren Bekenntnis gebunden.

§ 3

Die Vertretung der kirchlichen Aufgaben gegenüber der Bundesrepublik wird für die Seelsorge in der Bundeswehr durch die Evangelische Kirche in Deutschland wahrgenommen. Sie ist dabei nach den Vorschriften dieses Gesetzes an die Mitwirkung der Gliedkirchen gebunden.

Abschnitt II**Personale Seelsorgebereiche, Gemeinden
nach Artikel 6 Abs. 2 des Staatsvertrages****§ 4**

Für Gottesdienste und Amtshandlungen in den personalen Seelsorgebereichen und den Gemeinden nach Artikel 6 Abs. 2 des Staatsvertrages ist die Ordnung der zuständigen Gliedkirche maßgebend.

§ 5

Zu Vereinbarungen nach Artikel 7 Abs. 3 des Staatsvertrages über eine von Artikel 7 Abs. 1 Ziffer 5 und 6 des Staatsvertrages abweichende Abgrenzung des Personenkreises der personalen

Seelsorgebereiche und der Gemeinden nach Artikel 6 Abs. 2 des Staatsvertrages bedarf der Bischof oder die Bischöfin der Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Rat nimmt vorher mit der Kirchenkonferenz Föhlung.

§ 6

Auf die Gemeinden nach Artikel 6 Abs. 2 des Staatsvertrages finden die Ordnungen der Gliedkirchen entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 7

Soll eine Amtshandlung an Gliedern des personalen Seelsorgebereiches oder der Gemeinden nach Artikel 6 Abs. 2 des Staatsvertrages an Stelle des oder der zuständigen Geistlichen durch einen anderen Geistlichen oder eine andere Geistliche vorgenommen werden, so ist hierbei für Dimissoriale, Anzeige oder Abmeldung nach dem Recht der Gliedkirchen zu verfahren. Statt eines Dimissoriales oder einer Abmeldung genügt eine Anzeige, wenn ein anderer Geistlicher oder eine andere Geistliche aus Gründen des Bekenntnisstandes in Anspruch genommen wird.

§ 8

(1) Die von den Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche oder der Gemeinden nach Artikel 6 Abs. 2 des Staatsvertrages erhobenen Kirchensteuern werden von der Evangelischen Kirche in Deutschland zentral eingenommen und entsprechend dem durch ihren Haushaltsplan festgestellten Bedarf der Seelsorge in der Bundeswehr zugeführt. Der verbleibende Betrag wird nach einem durch die Evangelische Kirche in Deutschland unter Beteiligung der Kirchenkonferenz zu regelnden Verfahren an die Gliedkirchen verteilt.

(2) Soweit in den Gliedkirchen Kirchensteuern von Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche oder der Gemeinden nach Artikel 6 Abs. 2 des Staatsvertrages eingehen, sind die Gliedkirchen verpflichtet, zu den durch staatliche Mittel nicht gedeckten Kosten der Seelsorge in der Bundeswehr entsprechend beizutragen.

§ 9

Der Bischof oder die Bischöfin vereinbart mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, in welcher Form Amtshandlungen in die Kirchenbücher einzutragen sind, die bei den personalen Seelsorgebereichen und Gemeinden nach Artikel 6 Abs. 2 des Staatsvertrages sowie im Ausland geführt werden.

Abschnitt III**Leitung der Seelsorge in der Bundeswehr****§ 10**

Der Bischof oder die Bischöfin übt die Leitung der Seelsorge in der Bundeswehr und die kirchliche Dienstaufsicht über die Geistlichen aus. Das Amt des Bischofs oder der Bischöfin kann haupt- oder nebenamtlich wahrgenommen werden.

§ 11

Zur Benennung eines für das Amt des Bischofs in Aussicht genommenen Geistlichen oder einer für das Amt der Bischöfin in

Aussicht genommenen Geistlichen gegenüber der Bundesregierung und zur Benennung des Leiters oder der Leiterin des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr bedarf der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland der Zustimmung der Kirchenkonferenz. Der Bischof oder die Bischöfin hat sein oder ihr Amt zur Verfügung zu stellen, wenn der Rat nach Anhörung der Kirchenkonferenz es verlangt. Die Leitung des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr kann mit einer Person, welche die Befähigung zum Richteramt hat, besetzt werden.

§ 12

(1) Der Bischof oder die Bischöfin unterrichtet den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland laufend über seine beziehungsweise ihre Tätigkeit. Er oder sie hält mit den Gliedkirchen Fühlung und berichtet ihnen jährlich über die Tätigkeit der Seelsorge in der Bundeswehr.

(2) Der Bischof oder die Bischöfin wird zu den Tagungen der Synode und der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland eingeladen und berichtet der Synode regelmäßig.

§ 13

(1) Der Bischof oder die Bischöfin führt die Geistlichen und den Leiter oder die Leiterin des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr in ihr kirchliches Amt ein. Die Gliedkirchen sind in angemessener Weise an den Einführungen zu beteiligen.

(2) Mit der Einführung nach Absatz 1 kann der Bischof oder die Bischöfin einen dienstaufsichtsführenden Geistlichen oder eine dienstaufsichtsführende Geistliche beauftragen.

(3) Entsprechendes gilt für die Einweihung gottesdienstlicher Räume.

§ 14

(1) Zur Beratung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Bischofs oder der Bischöfin in den Angelegenheiten der Seelsorge in der Bundeswehr wird vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland im Benehmen mit der Kirchenkonferenz ein Beirat berufen.

(2) Zu dem Erlass der Agende nach Artikel 12 Abs. 1 Nummer 6 des Staatsvertrages und des Gesang- und Gebetbuches für Soldaten und Soldatinnen bedarf der Bischof oder die Bischöfin der Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Dieser nimmt vorher mit der Kirchenkonferenz Fühlung. Zu dem Erlass der Agende nach Artikel 12 Abs. 1 Nummer 6 des Staatsvertrages, des Gesang- und Gebetbuches für Soldaten und Soldatinnen sowie allgemeiner Vorschriften und Richtlinien bedarf der Bischof oder die Bischöfin der Zustimmung des Beirates.

Abschnitt IV

Mit der Wahrnehmung der Seelsorge in der Bundeswehr beauftragte Geistliche

§ 15

Die Geistlichen bleiben an ihr Ordinationsgelübde und das Bekenntnis ihrer Gliedkirche gebunden. Sie haben die Gemeinschaft mit ihr aufrechtzuerhalten.

§ 16

Die Geistlichen bleiben Geistliche ihrer Gliedkirche. Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Geistlichen als kirchliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen richten sich nach den Ordnungen ihrer Gliedkirche. Während der Amtsdauer der mit der Seelsorge in der Bundeswehr beauftragten Geistlichen ruht ihre Bindung an die Weisungen der Vorgesetzten ihrer Gliedkirchen.

§ 17

(1) Die Gliedkirchen sollen durch geeignete Maßnahmen dazu beitragen, dass die Seelsorge in der Bundeswehr und die mit ihrer Wahrnehmung beauftragten Geistlichen Teil des kirchlichen Lebens der Gliedkirche sind. Die mit der Wahrnehmung der Seelsorge in der Bundeswehr beauftragten Geistlichen sind ihrerseits gehalten, am Leben der örtlichen Gliedkirche und ihrer Untergliederungen teilzunehmen.

(2) Der Bischof oder die Bischöfin sorgt dafür, dass die Gemeinschaft zwischen der Seelsorge in der Bundeswehr und den mit ihrer Wahrnehmung beauftragten Geistlichen und den Gliedkirchen aufrechterhalten bleibt.

§ 18

In den personalen Seelsorgebereichen und den Gemeinden nach Artikel 6 Abs. 2 des Staatsvertrages sind in erster Linie Geistliche der Gliedkirche zu verwenden, zu deren Bereich die personalen Seelsorgebereiche und die Gemeinden nach Artikel 6 Abs. 2 des Staatsvertrages gehören. Soweit dies nicht möglich ist, setzt sich der Bischof oder die Bischöfin bei der Verwendung anderer Geistlicher mit der betreffenden Gliedkirche ins Benehmen.

§ 19

(1) Die Gliedkirchen schlagen dem Bischof oder der Bischöfin die für die Seelsorge in der Bundeswehr benötigten hauptamtlichen Geistlichen in der erforderlichen Zahl vor und stellen sie für diesen Dienst frei. Sie benennen geeignete Pfarrerrinnen und Pfarrer zur nebenamtlichen Ausübung der Seelsorge in der Bundeswehr. Nebenamtlich in der Seelsorge in der Bundeswehr tätige Geistliche werden vom Bischof oder der Bischöfin im Einvernehmen mit den jeweiligen Gliedkirchen beauftragt.

(2) Die Gliedkirchen können die Freistellung widerrufen, wenn die Verwendung des oder der Geistlichen im Dienst der Gliedkirche aus wichtigen Gründen geboten erscheint. Der Widerruf kann auch erfolgen, wenn die Gliedkirche mit dem Bischof oder der Bischöfin darin übereinstimmt, dass die weitere Verwendung des oder der Geistlichen für die Seelsorge in der Bundeswehr untunlich ist. Wird die Freistellung widerrufen, so stellt der Bischof oder die Bischöfin bei dem Bundesministerium der Verteidigung den in Artikel 23 Abs. 1 Ziffer 2 des Staatsvertrages vorgesehenen Antrag auf Entlassung des oder der Geistlichen.

(3) Wenn der oder die Geistliche auf Wunsch seiner oder ihrer Gliedkirche entlassen wird, ist diese verpflichtet, ihn oder sie unter Anrechnung seiner oder ihrer in der Seelsorge in der Bundeswehr verbrachten Dienstzeit wiederzuverwenden. Die Gliedkirche übernimmt in diesem Falle die Versorgung des oder der Geistlichen unter Anrechnung seiner oder ihrer Dienstzeit in der Seelsorge in der Bundeswehr.

§ 20

Die nach Artikel 18 Abs. 1 des Staatsvertrages zunächst probeweise einzustellenden Geistlichen werden auf Antrag des Bischofs oder der Bischöfin von ihrer Gliedkirche für die Erprobungszeit beurlaubt.

§ 21

Die in das Dienstverhältnis eines Bundesbeamten oder einer Bundesbeamtin auf Zeit berufenen Geistlichen treten nach Ablauf ihrer in der Seelsorge in der Bundeswehr abgeleisteten Dienstzeit in den Dienst ihrer Gliedkirche zurück. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 22

(1) Werden gegen einen Geistlichen oder eine Geistliche sowohl als kirchlichen Amtsträger beziehungsweise als kirchliche Amts-

trägerin als auch als Bundesbeamten beziehungsweise Bundesbeamtin Disziplinarverfahren eröffnet, so kann das kirchliche Verfahren bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Verfahrens vor dem zuständigen staatlichen Disziplinargericht ausgesetzt werden.

(2) Wird ein Geistlicher oder eine Geistliche durch das kirchliche Disziplinargericht zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Amtsenthebung verurteilt, so hat der Bischof oder die Bischöfin unverzüglich gemäß Artikel 23 Abs. 1 Ziffer 1 des Staatsvertrages die

Entlassung des oder der Geistlichen aus dem Bundesbeamtenverhältnis herbeizuführen.

§ 23

Den Zeitpunkt, zu dem dieses Gesetz für die beteiligten Gliedkirchen in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung¹.

¹ VO vom 4. Juli 1957 über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957 (ABl. EKD S. 258).

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Jüdisch-christliche und andere kirchliche Arbeitsgemeinschaften und Werke am 10. Sonntag nach Trinitatis (15. August 2004)

Reg.-Nr. 401320-33 (3) 159

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2003/2004 (ABl. 2003 S. A 154) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Auch in diesem Jahr fordert der Israelsonntag uns Christen heraus, das Verhältnis von Israel und Kirche zu bedenken, damit wir die richtigen Schlüsse ziehen aus der Treue Gottes zu seinem Volk und aus der Zuneigung Gottes zu seiner Menschheit in Jesus Christus. Paulus macht uns im Römerbrief darauf aufmerksam, dass kein Mensch Vorrechte geltend machen kann für unsere Annahme durch den, der allen die Treue hält.

In unterschiedlicher Weise thematisieren deshalb kirchliche Arbeitsgemeinschaften und Werke – unter ihnen besonders die Jüdisch-christliche Arbeitsgemeinschaft und die Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit – das biblische Menschenbild. Aber auch im ökumenischen Dialog, in der konfessionellen Forschung, in der internationalen Versöhnungsarbeit, in der Einübung christlicher Lebensformen sowie in der Auseinandersetzung mit Erkenntnissen der Natur- und Geisteswissenschaften spielt eine Frage letztlich die Hauptrolle: **Wer ist der Mensch vor Gott und wer sind wir Menschen füreinander?**

Deshalb wird neben dem christlich-jüdischen Dialog auch die Arbeit in anderen entsprechenden Arbeitsgemeinschaften aus dieser Kollekte unterstützt, wie z. B. die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK), der Evangelische Bund, die Aktion Sühnezeichen, die Akademikerarbeit, der Beirat für Glaube und Naturwissenschaft, die Heimvolkshochschule Kohren-Sahlis und die Retraitenarbeit.

Dafür erbitten wir Ihr Dankopfer an diesem Sonntag.

Abkündigung der Landeskollekte für das Diakonische Werk am 14. Sonntag nach Trinitatis (12. September 2004)

Reg.-Nr. 401320-13

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Jahr 2003/2004 (ABl. 2003 S. A 154) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Der heutige Tag der Diakonie steht unter dem Motto **„Welten verbinden“**. Welten zu verbinden, ist das Anliegen diakonischer Arbeit mit Ausländern, Flüchtlingen und Spätaussiedlern.

Die Wirklichkeit unserer Tage ist mitbestimmt von Flucht und Vertreibung, von Ein-, Aus- und Weiterwanderung aufgrund vielfältigster Ursachen und unterschiedlichster Erscheinungsformen. Wir leben oftmals Tür an Tür mit Menschen aus aller Welt. Das ist keine vorübergehende Erscheinung. Wie das Motto **„Welten verbinden“** im Alltag lebendig wird, können wir an vielen Orten in Sachsen entdecken.

Es ist erfreulich, wenn Einheimische neue Lebensweisen, Kulturen und Religionen kennen lernen und bisher Fremde sich in ihrer neuen Heimat angenommen fühlen. Begegnungen anzuregen, zu

unterstützen und regelmäßig zu pflegen kann helfen, Welten zu verbinden. Natürlich gibt es auch schwierige Situationen. Damit die diakonische Ausländerarbeit bessere Handlungsspielräume bekommen und flexibler agieren kann, werden finanzielle Mittel benötigt.

An diesem Sonntag der Diakonie bitten wir um die Kollekte für die Ausländerarbeit. Die Mittel sollen verwendet werden für schnelle, unbürokratische Hilfen für unverschuldet in Not geratene Ausländer, für die Unterstützung ehrenamtlicher Arbeit und Projektbeihilfen die das Ziel haben, Welten zu verbinden.

Veränderungen im Kirchenbezirk Bautzen

50-Burkau 1/250

Die St.-Marien-Kirchgemeinde Burkau, die Peter-Pauls-Kirchgemeinde Uhyst am Taucher und die Kirchgemeinde Maria am Berge Pohla haben durch Vertrag vom 18.11.2003 ein neues Schwesterkirchverhältnis begründet. Der Vertrag ist mit der vom Bezirkskirchenamt Bautzen erteilten Genehmigung am 01.01.2004 in Kraft getreten. Trägerin der gemeinsamen Pfarrstelle und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 des Kirchgemeindestrukturgesetzes vom 02.04.1998 (ABl. S. A 55) bleibt die Kirchgemeinde Burkau.

50-Schmölln 1/254

50-Demitz-Thumitz 1/197

Die Kirchgemeinde St. Johannes des Täufers zu Schmölln, die Kirchgemeinde Putzkau und die Christuskirchgemeinde Demitz-Thumitz haben durch Vertrag vom 29.03.2004 ein neues Schwesterkirchverhältnis begründet. Der Vertrag ist mit der vom Bezirkskirchenamt erteilten Genehmigung am 01.06.2004 in Kraft getreten. Trägerin der bisherigen Pfarrstelle der Christuskirchgemeinde Demitz-Thumitz und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 des Kirchgemeindestrukturgesetzes vom 02.04.1998 (ABl. S. A 55) ist vom genannten Zeitpunkt an die Kirchgemeinde Schmölln.

Gleichzeitig endet das Schwesterkirchverhältnis zwischen der Christuskirchgemeinde Demitz-Thumitz und der Kirchgemeinde Maria am Berge Pohla.

Wochenendtagung in der Evangelischen Akademie Meißen „Veränderung gestalten – Gemeinde bauen“

Reg.-Nr. 1004 / 270

Im Zusammenhang mit den Strukturveränderungen in unserer Landeskirche lädt die Evangelische Akademie Meißen zu einem besonderen Wochenende für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende aus den Kirchgemeinden ein:

10. – 12. September 2004 Veränderung gestalten – Gemeinde bauen

Ein Seminar zum Strukturprozess in unseren Kirchgemeinden Die Entscheidungen über Strukturveränderungen in den Gemeinden sind bis zum Herbst 2004 gefallen. Dann geht es darum, sie in konkrete Schritte umzusetzen. Wie sind alle diese Veränderungen zu bewältigen? Was müssen wir zurücklassen? Welche **Chancen** liegen in der neuen Struktur?

Das Wochenende bietet die Möglichkeit einer Zäsur, um die jetzige Situation zu reflektieren, die nächsten Schritte zu bedenken und konkrete Hilfestellungen oder vielleicht Anregungen, Impulse zu erhalten.

Themen die bei diesem Seminar eine Rollen spielen sind z. B.:

- Wie kann die Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen bei uns in Zukunft besser gestaltet werden?
- Welche arbeitsrechtlichen Fragen sind zu klären?
- Wie organisieren wir die neue Zusammenarbeit in dem größeren Verbund?
- Wie kommen wir zu Stellenbeschreibungen?

Zugleich bietet das Wochenende die Chance, dass Kirchvorsteher und Kirchvorsteherinnen sich kennen lernen, die zukünftig in den neuen Strukturen zusammenarbeiten werden.

Eingeladen sind haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende sowie alle, die für den Weg ihrer Kirchengemeinde Verantwortung tragen.

Das Seminar findet in der Evangelischen Akademie Meißen statt in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der Landeskirche sowie der Arbeitsstelle für Gemeindeaufbau.

Die Teilnahmekosten für das gesamte Wochenende betragen 89,00 Euro. Die Kirchengemeinden werden gebeten, die Finanzierung zumindest für Ehrenamtliche zu übernehmen.

Ein Tagungsprogramm wird bis Mitte Juli erstellt und ist unter www.ev-akademie-meissen.de/strukturtag.htm abrufbar.

Informationen und Anmeldungen über Evangelische Akademie Meißen, Freiheit 16, 01662 Meißen, Tel. (0 35 21) 47 06-0, Fax (0 35 21) 47 06-99, E-Mail klosterhof@ev-akademie-meissen.de

Fortbildungskurse

des Konfessionskundlichen Institutes des Evangelischen Bundes/Bendheim

Reg.-Nr. 2113/927

Fortbildungskurs „Katholizismus Kennenlernen in Rom“ vom 8. – 16. März 2005

Dieser Kurs wird vom Melanchthon-Centrum Rom, dem Ökumenischen Studienzentrum der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien und der Waldenser-Fakultät in Rom in Zusammenarbeit mit dem Konfessionskundlichen Institut des Evangelischen Bundes in Bensheim angeboten.

Verantwortliche Leiter des Kurses sind Prof. Dr. M. Wallraff (Jena), Dr. W. Schöpsdau (Bensheim) und Dr. J. Rexer (Melanchthon-Centrum Rom).

Das Programm umfasst:

- Einführung in die Ökumene Roms und Vermittlung konfessionskundlicher Kenntnisse
- Besuche bei kirchlichen Stellen in der römisch-katholischen Kirche
- Besichtigung ökumenisch bedeutsamer Orte in Rom.

Kosten für Unterkunft und Verpflegung im Gästehaus der Waldenser-Kirche, Casa Valdese: 510 € (DZ) bzw. 650 € (EZ).

Bewerbungen bis 10. November 2004 an: Dr. J. Rexer, Melanchthon-Centrum, Via Toscana 7, I – 00187 Roma, E-Mail tutor@melantone.org.

Diese Tagung wird als Fortbildungsmaßnahme anerkannt (gemäß § 4 Fortbildungsverordnung vom 18. April 2000). Die Anmeldung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Superintendenten bzw. des Dienstvorgesetzten.

Konfessionskundliches Intensivseminar

vom 24. – 27. Januar 2005

Gesamthema des konfessionskundlichen Intensivseminars:

„Bibeltreu – Evangelikal – Fundamentalistisch: Die Kirchen und ihre Konservativen“

Es werden u. a. folgende Themen behandelt:

- Vom Pietismus zum Fundamentalismus. Entwicklungslinien bis zur modernen Ökumenischen Bewegung
- Ethische Fragen als Spaltpilze
- Charismatische Bewegung und Katholizismus
- Neue Gemeinden und neue Kirchen
- Fundamentalismus – in und außerhalb der evangelischen Kirchen.

Referenten sind u. a. Prof. Dr. E. Geldbach, Marburg; Prof. Dr. M. Plathow, Bensheim; Prof. Dr. H. Schwier, Heidelberg; Pf. Dr. W. Fleischmann-Bisten; Pf. Dr. B. Brenner, Pf. Dr. W. Schöpsdau.

Beginn: Montag, 24. Januar 2005, 15 Uhr, Ende: Donnerstag, 27. Januar 2005, 13 Uhr.

Seminarpauschale: 265 €, 135 € bei Teilnahme ohne Unterkunft.

Weitere Auskünfte bzw. Anmeldung:

Konfessionkundliches Institut des Evangelischen Bundes, Postfach 12 55, 64602 Bensheim, Tel. (0 62 51) 84 33 11, Fax (0 62 51) 84 33 28, E-Mail Info@ki-ev-bund.de

Diese Tagung wird als Fortbildungsmaßnahme anerkannt (gemäß § 4 Fortbildungsverordnung vom 18. April 2000). Die Anmeldung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Superintendenten bzw. des Dienstvorgesetzten.

Tagung der Luther-Akademie

Sondershausen-Ratzeburg e. V.

Reg.-Nr. 22 590 (11) 761

Die diesjährige Herbsttagung der Luther-Akademie Sondershausen-Ratzeburg e. V. vom 6. – 9. Oktober 2004 steht unter dem Thema „Kant, Luther und die Würde des Menschen“.

Es sind u. a. folgende Vorträge vorgesehen:

Prof. Dr. E. Thaidigsmann (Ravensburg): Gottes schöpferisches Sehen und die autonome Würde der Vernunft. Was gibt Luther im Blick auf Kant zu denken?

Prof. Dr. A. F. Koch (Tübingen): Freiheit bei Kant und Luther.

Prof. Dr. H. Assel (Koblenz): „Person“ bei Luther und Kant.

Prof. Dr. S. Andersen (Lystrup/Dänemark): Kann eine evangelische Ethik ‚Menschenrechte‘ unterstützen? Überlegungen zu Luther und Kant.

Anreise: 6. Oktober bis 18 Uhr; Abreise 9. Oktober, 13 Uhr.

Tagungsbeitrag 130 € incl. Unterkunft und Verpflegung. Studenten zahlen die Hälfte.

Genaueres Programm und Anmeldung:

Sekretariat der Luther-Akademie Sondershausen-Ratzeburg, Postfach 14 04, 23904 Ratzeburg, Tel./Fax (0 45 41) 37 57; www.luther-akademie.de

Diese Tagung wird als Fortbildungsmaßnahme anerkannt (gemäß § 4 Fortbildungsverordnung vom 18. April 2000). Die Anmeldung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Superintendenten bzw. des Dienstvorgesetzten.

Bibelwoche 2004/2005

Reg.-Nr. 20241 (9) 742

Die Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste in Berlin hat auch dieses Jahr wieder für die kommende Bibelwoche 2004/2005 zum Lukasevangelium Publikationen zusammengestellt: Texte zur Bibel 20, Auslegungen zu Texten aus dem Lukasevangelium, Gesprächsanregungen, farbige Bilder, Dia-Reihe und ein Plakat mit dem Motiv vom Titelblatt.

Das Landeskirchenamt hat die Information zu den Arbeitshilfen an die Superintendenturen weitergegeben.

**Woche der ausländischen Mitbürger/
Interkulturelle Woche
vom 26. September – 2. Oktober 2004**

Reg.-Nr. 2025 (16) 1094

In diesem Jahr findet die Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche vom 26. September bis zum 2. Oktober 2004 in der Bundesrepublik Deutschland unter dem Motto des vergangenen Jahres „Integrieren statt ignorieren“ statt. Die Wiederholung dieses Titels betont die Notwendigkeit, unsere ausländischen Nachbarn als Nachbarn wahrzunehmen und ihnen das Gefühl einer ehrlichen Nachbarschaft zu vermitteln. Andererseits sollte der Ausländer auch den Deutschen als Nachbarn verstehen wollen. Dabei treten immer wieder Schwierigkeiten auf, die von beiden Partnern nur gemeinsam und im Gespräch gelöst werden können. Auf diesem Weg ist das vorliegende, vom Ökumenischen Vorbereitungsausschuss vorbereitete Material, welches jetzt über die Superintendenturen verteilt wird, eine Hilfe. Sprechen wir gemeinsam in den Kirchgemeinden über die offenen Probleme, so sollten Ansatzpunkte für eine mögliche Lösung gefunden werden können.

Weitere Materialumschläge sowie andere Angebote sind beim Ökumenischen Vorbereitungsausschuss zur Woche der ausländischen Mitbürger, Postfach 10 06 46, 60059 Frankfurt/Main, Fax (0 69) 23 06 50 oder unter der Internetadresse: www.interkulturellewoche.de zu erhalten.

Großkundenrabatt**der Deutschen Bahn AG**

Reg.-Nr. 3631 (3) 233

Über die EKD ist unsere Landeskirche Großkunde bei der Deutschen Bahn AG und erhält einen Großkunden-Rabatt (GKR). Der Großkundenrabatt beträgt zurzeit 9 % und wird auf folgende Tarife gewährt: Normalpreis, BahnCard 25 und 50-Preise und Mitfahrerpreis.

Die Höhe des Rabattes berechnet sich anhand des Umsatzvolumens und ist damit abhängig von der Teilnahme aller kirchlichen Werke und Einrichtungen an der Umsatzerfassung über das Bahn-Management-Informationssystem (BMIS).

Die Großkundennummer (BMIS-Nummer) für unsere Landeskirche ist **2 10 07 02**.

Im Interesse der Kostensenkung ist diese Nummer bei jedem Kauf von Fahrscheinen für Dienstfahrten anzugeben.

Weitere Informationen stehen im Internet unter <http://mail.evllks.de> zur Verfügung.

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **6. September 2004** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchst. a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die 2. Pfarrstelle Bad Lausick-Etzoldshain mit SK Ballendorf-Buchheim (Kbz. Borna)

Die Pfarrstelle ist für eine 50%ige Wiederbesetzung freigegeben worden (Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang).

4 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen), an drei dieser Predigtstätten wird aller zwei bis drei Wochen Gottesdienst gehalten; außerdem aller zwei Wochen Andachten in einem Altenpflegeheim. – Eine Dienstwohnung im Gemeindebereich muss beschafft werden.

die Pfarrstelle Clausnitz mit SK Cämmerswalde und SK Rechenberg-Bienenmühle (Kbz. Freiberg)

3 Predigtstätten (es sind – im Wechsel der Predigtstätten – wöchentlich zwei Gottesdienste zu halten), außerdem monatlich je ein Gottesdienst in einem Pflegeheim und in einem Seniorenheim. – Dienstwohnung im Pfarrhaus Clausnitz (140,68 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer (außerhalb der Wohnung).

die Pfarrstelle Ellefeld (Kbz. Auerbach)

1 Predigtstätte – Dienstwohnung (162,05 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer (außerhalb der Wohnung).

die Pfarrstelle Langhennersdorf (Kbz. Freiberg)

Die Pfarrstelle ist für eine Wiederbesetzung mit einem Dienstumfang von 75 % (Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang) freigegeben worden.

3 Predigtstätten (es sind im Wechsel der Predigtstätten wöchentlich zwei Gottesdienste zu halten). – Dienstwohnung (94,60 m²) mit 3 Zimmern und Amtszimmer (außerhalb der Wohnung).

die Pfarrstelle Prausitz mit SK Boritz-Leutewitz und SK Riesa-Pausitz (Kbz. Großenhain)

6 Predigtstätten, an denen im Wechsel der Predigtstätten aller 2 bis 3 Wochen Gottesdienste gehalten werden. – Dienstwohnung (112 m²) mit 4 Zimmern zuzüglich Amtszimmer (außerhalb der Wohnung).

B. durch Übertragung nach § 5 Buchst. b PfÜG:

1. Stelle des 3. Vierteljahres 2004: **die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchspiels Freital (Kbz. Dippoldiswalde)**, erledigt durch Versetzung der bisherigen Stelleninhaberin in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. Juli 2004 an.

5 Predigtstätten (bei 3 Pfarrstellen) – Der Schwerpunkt des Dienstes des künftigen Stelleninhabers oder der künftigen Stel-

leninhaberin im Kirchspiel liegt im Bereich der Gemeinden Freital-Potschappel und Freital-Döhlen. – Dienstwohnung im Pfarrhaus Freital-Potschappel (120,09 m²) mit 5 Zimmern (einschließlich Amtszimmer).

D. durch Übertragung nach § 1 Abs. 4 PfÜG:

die Landeskirchliche Pfarrstelle (67.) zur Wahrnehmung der Gehörlosenseelsorge im Raum Leipzig

Die Landeskirchliche Pfarrstelle (67.) zur Wahrnehmung der Gehörlosenseelsorge im Raum Leipzig ist ab 1. September 2004 mit einem Dienstumfang von 100 % wieder zu besetzen.

Schwerpunkt der Stelle ist die seelsorgerliche Betreuung gehörloser Menschen in Leipzig. Außerdem werden von dem Stelleninhaber oder der Stelleninhaberin Dienste in dem Gehörlosenseelsorge in den Kirchenbezirken Borna und Grimma erwartet. Neben regelmäßigen Gottesdiensten in Leipzig, Wurzen und Borna gehören zu den Aufgaben: Gesprächskreise, Bibelstunden, Besuche, Kinder- und Jugendarbeit, der Aufbau des Religionsunterrichts an der Gehörlosenschule in Leipzig, die Zusammenarbeit mit dem Berufsbildungswerk für Hör- und Sehgeschädigte und dem Fachdienst für suchtkranke Hörgeschädigte sowie die Beteiligung an Fortbildungen für Gehörlosenseelsorge. In der Ev.-Luth. Gehörlosengemeinde im Raum Leipzig ist eine Sozialarbeiterin mit einem Dienstumfang von 50 % tätig. Ehrenamtliche beteiligen sich an der Gottesdienstgestaltung und bringen sich in der Gemeindeleitung ein.

Voraussetzung für die Arbeit in dieser Pfarrstelle ist die Befähigung zur Kommunikation in der Deutschen Gebärdensprache (DGS) und in der lautsprachbegleitenden Gebärde (LBG) sowie eine Grundausbildung in Gehörlosenseelsorge. Die Bereitschaft zu weiterer berufsbegleitender Qualifizierung für die Arbeit mit gehörlosen Menschen wird erwartet. Der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin gehört zum Gehörlosenseelsorgekonvent in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

Die Übertragung der Stelle erfolgt gemäß § 37 Abs. 5 des Pfarrergesetzes befristet auf die Dauer von 6 Jahren.

2. Kantorenstellen

Kirchgemeinde Rodewisch (Kbz. Auerbach)

6220 Rodewisch 59

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rodewisch sucht einen Kantor/ eine Kantorin für die Besetzung der B-Kantorenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 70 % zur Vertretung der Kantorin während der Elternzeit befristet bis 31. August 2005.

Das Aufgabengebiet umfasst neben den kirchenmusikalischen Aufgaben im Gottesdienst (2 Kirchen) hauptsächlich die Führung von Kirchenchor, Kurrende und Posaunenchor, die Fortsetzung der Ausbildung von Schülern sowie die Durchführung von Konzerten und kirchenmusikalischen Veranstaltungen.

Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenvorstand gern behilflich.

Anfragen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rodewisch, Vorsitzender Pfarrer Dr. Roser, Wernegrüner Str. 8, 08228 Rodewisch, Tel. (0 37 44) 36 49 64.

Bewerbungen sind bis zum **20. August 2004** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

Taborkirchgemeinde Leipzig-Kleinzschocher (Kbz. Leipzig)
6220 Leipzig-Kleinzschocher 26

In der Ev.-Luth. Taborkirchgemeinde Leipzig-Kleinzschocher ist zum 1. November 2004 die B-Kantorenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % neu zu besetzen.

Leipzig-Kleinzschocher liegt im Südwesten von Leipzig.

Die Kirchenmusik hat in der Kirchgemeinde eine hundertjährige Tradition und ist eine tragende Säule im Gemeindeleben. Besonders die Chorarbeit stellt dabei einen lang gepflegten Schwerpunkt dar.

Vom Stelleninhaber wird erwartet:

- kirchenmusikalische Gestaltung der Gottesdienste
- Orgelspiel bei Gottesdiensten, Kasualien und Konzerten
- Leitung der Kantorei
- intensive Fortführung der Nachwuchsarbeit mit der Kurrende und der Vorsingschule
- perspektivisch: Aufbau eines Jugendchores
- musikalische Angebote für ältere Gemeindeglieder
- Arbeit mit Instrumentalgruppen
- Leitung des Posaunenchores
- Aufführung von Oratorien und A-cappella-Konzerten mit der Kantorei.

Für die kirchenmusikalische Arbeit stehen an Instrumenten eine pneumatische Eule-Orgel (2 Manuale, Pedal, 40 klingende Register, div. Spielhilfen) und ein mobiles Orgelpositiv zur Verfügung, ferner ein Flügel, ein Cembalo, zwei Klaviere, Blechblas- und Orffsche Instrumente sowie umfangreiches Notenmaterial. Die geräumige, neoromanische Kirche und geeignete Probenräume bieten gute Voraussetzungen für Konzerte und Projekte.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die aus dem Glauben lebt, eigene Impulse für die Gemeindegliederung setzt und Kirchenmusik als missionarische Chance für die Kirche versteht.

Eine Wohnung im Gemeindehaus steht zur Verfügung.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.taborkirche.de zu finden.

Bewerbungen sind an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

4. Gemeindepädagogstellen

St.-Michaelis-Kirchgemeinde Chemnitz (Kbz. Chemnitz)
64103 Chemnitz, St. Michaelis 41

Die Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchgemeinde Chemnitz sucht ab sofort einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin. Der Dienstumfang beträgt einschließlich Religionsunterricht (ca. 7 Stunden) 75 %. Die Stelle schließt die Arbeit in der zukünftigen Schwesterkirchgemeinde Harthau mit ein.

Das Aufgabengebiet umfasst die Fortführung und den Ausbau der vorhandenen Kinder-, Jugend- und Familienarbeit.

Die Kirchgemeinde wünscht sich einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die das missionarische Anliegen der Kirchgemeinde mitträgt und fördert. Ehrenamtliche Mitarbeiter sind bereit, die Arbeit nach ihren Kräften zu unterstützen und freuen sich über weitere Anleitung.

Eine gemeindeeigene Wohnung kann angeboten werden.

Anfragen und Bewerbungen sind bis zum **26. August 2004** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchgemeinde Chemnitz, Pfarrer Johannes Hofmann, Annaberger Str. 249, 09125 Chemnitz, Tel. (03 71) 51 00 15 zu richten.

Kirchgemeinde Kirchberg (Kbz. Zwickau)
64103 Kirchberg 78

In der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kirchberg mit Schwesterkirchgemeinde Weißbach ist ab sofort die Stelle eines Gemeindepädagogen/einer Gemeindepädagogin mit einem Stellenumfang von 100 % wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt zunächst befristet für die Elternzeit der Stelleninhaberin.

Zu den Aufgaben gehören die Vorschulararbeit, der Aufbau der Christenlehre und die Arbeit mit der Junge Gemeinde.

Die Erteilung von Religionsunterricht ist im Beschäftigungsumfang enthalten.

Auskünfte erteilt Pfarrer Hecker, Tel. (03 76 02) 1 81 87.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kirchberg, Kirchplatz 9, 08107 Kirchberg.

Kirchgemeinde Neukirch (Kbz. Bautzen)

64103 Neukirch 37

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neukirch sucht zum 1. August 2004 einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin. Der Stellenumfang beträgt 50 %. Unter Umständen kann eine Erweiterung durch Anstellung in einer nahe gelegenen Kirchgemeinde erreicht werden.

Der Dienst umfasst die Arbeit mit Vorschulkindern, Kindern der Klassen 1 bis 6, die Vorbereitung und Organisation des Kindergottesdienstes, die thematische Begleitung von Gemeindegruppen und die Erteilung von Religionsunterricht.

Es wird ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin gesucht, der/die sich gern mit seinen/ihren Gaben einbringt, das Gemeindeleben bereichert und die Zusammenarbeit mit den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen sucht.

Auskünfte erteilt Pfarrer H. Windisch, Tel. (03 59 51) 3 14 56.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neukirch, Pfarrgasse 4, 01904 Neukirch.

Kirchgemeinde Pausa (Kbz. Plauen)

64103 Pausa 23

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Pausa mit Schwesterkirchgemeinde Ebersgrün sucht zum 1. September 2004 befristet vorerst bis 31. Juli 2005 einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %, der durch die Erteilung von Religionsunterricht erweitert werden kann.

Der Schwerpunkt des Dienstes liegt in der Kinder- und Jugendarbeit. Dazu gehören:

- Erteilung von Christenlehre (sieben Gruppen)
- Junge Gemeinde (eine Gruppe)
- Kleinkinderkreis
- Kindergottesdienst
- Mitarbeit bei Familien- und Jugendgottesdiensten
- Elternarbeit.

Es ist wichtig, dass Traditionelles bewahrt wird und gleichzeitig neue Wege mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen beschritten werden.

Pausa ist eine attraktive Kleinstadt im Vogtland. Kinderkrippe, Kindergarten, Grund- und Mittelschule sind im Ort, die Gymnasien und Musikschulen in Plauen und Zeulenroda sind gut erreichbar. Eine Wohnung im Gemeindezentrum kann bezogen werden.

Auskünfte erteilt Pfarrerin z. A. Mehnert, Ev.-Luth. Kirchgemeinde Pausa, Obere Kirchstraße 24 b, 07952 Pausa, Tel. (03 74 32) 2 03 68 und Fax (03 74 32) 5 03 80.

Bewerbungen sind bis zum **20. August 2004** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Pausa, 07952 Pausa, z. Hd. Pfarrerin z. A. Mehnert zu richten.

VII. Persönliche Nachrichten

Mitglieder der Schlichtungsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in der Zeit vom 1. Juli 2004 bis zum 30. Juni 2009

Reg.-Nr. 63061 BA

Der nach §§ 57 bis 59 des Mitarbeiterververtretungsgesetzes (ABl. 2004 S. A 38) in Verbindung mit dem § 8 des Anwendungsgesetzes zum Mitarbeiterververtretungsgesetz (ABl. 2004 S. A 88) gebildeten Schlichtungsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten mit Sitz in Dresden gehören für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis zum 30. Juni 2009 an:

1. Kammer (Streitfälle innerhalb der Landeskirche):

Vorsitzender:

Herr Albrecht Bell, Richter am Verwaltungsgericht in Dresden

stellvertretender Vorsitzender:

Graf von Keyserlingk, Präsident des Arbeitsgerichtes in Dresden

Beisitzerin der Mitarbeiter:

Frau Christina Vogel, Leipzig

stellvertretender Beisitzer der Mitarbeiter:

Herr Andreas Herrmann, Dresden

Beisitzer der Dienstgeber:

Herr KR Olaf Nilsson, Dresden

stellvertretender Beisitzer der Dienstgeber:

Herr KA Martin Herold, Dresden

2. Kammer (Streitfälle innerhalb der Diakonie):

Vorsitzender:

Herr Ulrich Busch, Richter am Arbeitsgericht in Dresden

stellvertretender Vorsitzender:

Herr Thomas Guddat, Richter am Arbeitsgericht in Dresden

Beisitzer der Mitarbeiter:

Herr Hartmut Kirchhof, Leipzig

stellvertretende Beisitzerin der Mitarbeiter:

Frau Petra Petzold, Leipzig

Beisitzer der Dienstgeber:

Herr Albrecht Ludwig, Großhennersdorf

stellvertretender Beisitzer der Dienstgeber:

Herr Christian Kreusel, Leipzig

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–27, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrätin Hannelore Leuthold
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV), Tharandter Straße 23 – 27, 01159 Dresden

Redaktion: Telefon (03 51) 4 20 32 03, Fax (03 51) 4 20 32 67; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 4 20 31 83, Fax (03 51) 4 20 31 86

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (16 Seiten) beträgt 2,17 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres beim SDV, Abteilung Versand, vorliegen.